

Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV)  
für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs,  
Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland in der Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1)

Die nachfolgende Satzung gilt für folgende Teile des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt):  
Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel.

(2)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (im Folgenden: „öffentliche Abwasseranlage“) erhebt der WAZV zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(3)

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1)

Die Grundgebühr beträgt für die Größe bzw. Anschlussnennweite

Qn 2,5 bis 6	92,04 €/Jahr
Qn 10 bis NW 80 mm	454,03 €/Jahr
Ab NW 100 mm	1.147,34 €/Jahr.

(2)

Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Abwasserbeseitigung.

### § 3

#### Zusatzgebühr

(1)

Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter ( $m^3$ ) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 3,23 €/m<sup>3</sup>.

(2)

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3)

Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über eine geeignete und geeichte Messvorrichtung nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim WAZV beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtung haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen von Seiten des WAZV autorisierter Fachfirmen zu erfolgen.

(4)

Der Gebührenrechnung für die Zusatzgebühr werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- c) die zur Absetzung von der Gebührenrechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz 3.

(5)

Soweit die als Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 lit. a) und b) dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraumes der Berechnung zu Grunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 33 m<sup>3</sup>/Person im Jahr auszugehen ist, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird. Wird ein Grundstück nur an Wochenenden genutzt, wird von einem Durchschnittsverbrauch von 5 m<sup>3</sup> je Person und Jahr ausgegangen, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.

(6)

Für die laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge nach Abs. 4 lit. a) und b) gilt Folgendes:

Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des WAZV oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des WAZV vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WAZV durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

## § 4

### Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage.

(2)

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Zusatzgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasseranlage erstmals eingeleitet wird.

(3)

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

## § 5

### Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht (Grund- und Zusatzgebühr) führenden Tatbestände einschließlich des Wechsels des Gebührenpflichtigen sind dem WAZV unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1)

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(3)

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

(4)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres in Höhe von jeweils 1/6 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom WAZV genannten Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WAZV mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des WAZV das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9

### Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach der Abwasserabgabenordnung, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,

- b) entgegen § 8 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
- c) entgegen § 3 Absatz 3 keine vom WAZV autorisierte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels vom 24. November 2005 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große  
Verbandsvorsteher